

Verbrechen nicht nach Schuldigkeit hülfliche Hand leisten, oder diese gar verhehlen und verbergen, schwere Strafe zu erwarten.

Diese Verordnung soll, damit sie zu jedermanns Wissenschaft komme, von den Kanzeln verlesen, an gewöhnlichen Orten angeschlagen, und dem Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 19ten August 1802.

Num. XXIV.

Verordnung, die Benutzung der Torfmoore betreffend,  
von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛ. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛ. Vormünderin und Regentin.

Die Zunahme des Mangels und der daher entstehenden Theuerung des Brennholzes macht es nöthig, zu dessen Schonung auf die Beyhülfe anderer einländischen Brennmaterialien ernstlichen Bedacht zu nehmen. Und dieses Hülfsmittel können bis jetzt vornehmlich nur die in mehrern Gegenden des Landes befindlichen Torfmoore liefern. Ihre gehdrige Benutzung ist aber bisher theils von den Privateigenthümern verabsäumer, theils an verschiedenen Orten, wo sie auf öffentliche Veranstaltung geschehen sollte, durch den Widerspruch der daselbst zur Hude Berechtigten erschweret und wohl

wohl gar vereitelt. Landesmütterliche Sorge für das gemeine Wohl, das durch den Mangel eines, jedem unentbehrlichen Bedürfnisses leidet, hat Uns daher bewogen, nach Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten hiermit folgendes zu verordnen.

Die eigene Benutzung der Torfmoore auf Hudefreyen Privatgründen bleibt zwar ihren Eigenthümern überlassen; diese werden aber dazu und zum sorgfältigen und regelmäßigen Betriebe des Torfstichs, sowohl zu ihrem eigenen Vortheil als zum allgemeinen Besten ernstlich ermahnet, damit die letztere Rücksicht deshalb keine Oberpolizeyliche Verfügungen erforderlich macht.

So viel hingegen diejenigen Torfmoore betrifft, die auf Gemeinheiten, worauf der Landesherrschaft das Grundrecht zustehet, oder auch auf uncultivirten, der Hude-Dienstbarkeit unterworfenen Grundstücken der Privatpersonen sich befinden; sollen die Hudeinteressenten und die Eigenthümer gehalten seyn, darauf den Betrieb und die Nutzung des Torfstichs auf Herrschaftliche Kosten der Vormundschaftlichen Rentkammer zu gestatten, ohne daß dagegen irgend ein Widerspruch oder ein entweder schon angefangener oder noch künftig zu erregender Proceß zulässig ist. Jedoch soll ihnen der etwaige Abgang an der Hudenutzung nach einem durch unparthenische Sachverständige auszumittelnden Anschlage vergütet, auch der Torfstich auf eine ihrer Hude am wenigsten nachtheilige Art betrieben, ihr Vieh gegen Beschädigung in den Torfgruben gesichert, und das ausgestochene Torfmoor baldmöglichst zum Wiedergenuß der Hude in Stand gesetzt werden.

Diese Verordnung ist zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch Verlesung von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 24ten August 1802.